

NEWSLETTER DER DEUTSCH-CHINESISCHEN JURISTENVEREINIGUNG E.V.

In Verbindung mit dem Deutsch-Chinesischen Institut für Wirtschaftsrecht, Nanjing Schriftleitung: Dr. Klaus-Peter Hopp	2. Jahrgang Heft 3 1995 S. 56 - 80
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------

Inhaltsübersicht

Aufsätze:

Mag. iur. Zhang Xuan, Die >Anwendung des Gesellschaftsgesetzes der VR China auf Unternehmen mit ausländischem Kapital

Hans Au / Mirko Wormuth, Das neue chinesische Werbegesetz (Teil 2)

Aktuelle Information:

I. Gesetzesübersicht

1. 13. Sitzung des Ständigen Ausschusses des NVK
2. Gesetzesvorhaben
3. Staatsrat

II. Allgemeine Rechtsentwicklung

1. Recht der ausländischen Investitionen
2. Steuern
3. Urheberrecht
4. Leasing
5. Rechtsberatende Berufe
6. Staatsanleihen
7. Termingeschäfte
8. Ausbeutung von Bodenschätzen
9. Preiskontrolle
10. Staatsunternehmen

Dokumentation: Volksbankengesetz der VR China

DIE ANWENDUNG DES GESELLSCHAFTSGESETZES DER VR CHINA AUF UNTERNEHMEN MIT AUSLÄNDISCHEM KAPITAL

Mag. iur. Zhang Xuan, Dozentin, Nanjing

I. Fragestellung

Seit 1978 wird in China eine neue Politik der wirtschaftlichen Öffnung verfolgt, in deren Zuge sich der Gesetzgeber bemüht, ausländischen Investoren ein gesellschaftsrechtliches Grundgerüst für langfristige Engagements zu bieten. Am 8. Juli 1979 wurde das Gesetz der VR China für chinesisch-ausländische Gemeinschaftsunternehmen verabschiedet, das in § 4 die Errichtung dieser Unternehmen in der Rechtsform der GmbH vorschreibt und gesellschaftsrechtliche Grundregeln in Bezug auf Gründung, Unternehmensverfassung usw. aufstellt. Zu diesem Gesetz, das am 4.4.1990 in geänderter Form neu verkündet wurde¹, hat der Staatsrat am 20.9.1983 Ausführungsbestimmungen erlassen², die 1986 und 1987 novelliert wurden. Dieses erste Joint-Venture-Gesetz bildet gemeinsam mit dem Gesetz der VR China für Unternehmen mit ausschließlich ausländischem Kapital vom 12.4.1986, zu dem der Staatsrat am 12.12.1990 Ausführungsbestimmungen erlassen hat³, und dem Gesetz der VR China für chinesisch-ausländisch kooperativ betriebene Unternehmen vom 13.4.1988⁴, ein beachtliches Gerüst unternehmungs- und gesellschaftsrechtlicher Regelungen für ausländische Investitionsunternehmen. Gemäß den letzten beiden Gesetzen können sowohl Unternehmen mit ausschließlich ausländischem Kapital als auch chinesisch-ausländisch kooperativ betriebene Unternehmen die Rechtsform der GmbH benutzen⁵. In der Praxis wurden die meisten Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in China als GmbH eingetragen und gemäß den oben genannten Gesetzen und Verwaltungsvorschriften errichtet und betrieben. Hinsichtlich der Gründung, der Organisationsstruktur usw. hat der Gesetzgeber flexible Regelungen getroffen, um damit China für ausländische Investoren attraktiv zu machen.

Am 29.12.1993 wurde das Gesellschaftsgesetz auf der 5. Sitzung des VIII. NVK verabschiedet⁶. Es trat am 1.7.1994 in Kraft. Gemäß Art. 2 dieses Gesetzes gilt es für auf dem Gebiet der VR China errichtete Gesellschaften mit beschränkter Haftung (chin.: Youxian zeren gongsi), nachfolgend GmbH und die Aktiengesellschaft (chin.: Gufen youxian gongsi, nachfolgend AG). Es fragt sich daher, ob es auch auf Unternehmen mit ausländischer Beteiligung anzuwenden ist, und ferner, wie das Verhältnis zwischen dem Gesellschaftsgesetz und den drei Gesetzen über die Unternehmen mit ausländischer Beteiligung ausgestaltet ist. Darauf wird im folgenden einzugehen sein.

II. Anwendungsbereich des Gesellschaftsgesetzes

§ 2 des Gesellschaftsgesetzes sieht vor: Gesellschaften im Sinne dieses Gesetzes sind die gemäß diesem Gesetz auf dem Gebiet Chinas errichteten Gesellschaften mit beschränkter Haftung und die Aktiengesellschaft. Daraus kann man folgen, daß dieses Gesetz für alle auf

¹ GWY GB 7/1990, S. 261 ff.

² GWY GB 21/1983, S. 969 ff.

³ GWY GB 12/1986, S. 411 ff.

⁴ GWY GB 11/1988, S. 372 ff.

⁵ Art. 2 des Gesetzes der VR China für chinesisch-ausländisch kooperativ betriebene Unternehmen, Art. 19 der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz der VR China für Unternehmen mit ausschließlich ausländischem Kapital.

⁶ GWY GB 1/1994, S. 3 ff.

dem Gebiet Chinas errichteten GmbHs und Aktiengesellschaften gilt. Das heißt u.a., daß die Anwendung dieses Gesetzes nicht von der Nationalität der Gründer der Gesellschaft abhängig ist. Diese Schlußfolgerung läßt sich auch aus den Bestimmungen des Gesetzes ableiten: § 20 sieht vor, daß eine GmbH durch gemeinsame Einlagen von 2 bis 50 Gesellschaftern errichtet wird. Hinsichtlich der AG sieht § 75 vor, daß Aktiengesellschaften von fünf bis mehr Gründern zu errichten sind, wovon mehr als die Hälfte auf dem Territorium Chinas ihren (Wohn)Sitz haben müssen. Das bedeutet, daß sowohl Chinesen als auch Ausländer gemäß diesem Gesetz GmbHs und Aktiengesellschaften auf dem Gebiet Chinas errichten können. Infolgedessen gilt das neue Gesellschaftsgesetz auch für die GmbH und AG mit ausländischem Kapital.

III. Das Verhältnis zwischen dem Gesellschaftsgesetz und den Gesetzen über Unternehmen mit ausländischen Beteiligungen

Wie oben festgestellt, gilt das neue Gesellschaftsgesetz auch für die GmbH und AG mit ausländischem Kapital. Hinsichtlich der AG mit ausländischem Kapital wird es kaum Konkurrenzprobleme geben, weil dafür vor dem Inkrafttreten des neuen Gesellschaftsgesetzes wenig Sonderrechte geschaffen worden sind. Gemäß § 10 der Normierungsansichten zur AG (chin.: Youxian gongsi guifan yijian)⁷ müssen die Gründer der Gesellschaft im Gebiet der VR China bereits bestehende juristische Personen sein, privat betriebene Unternehmen und Unternehmen mit ausschließlich ausländischem Kapital nicht eingeschlossen. Natürliche Personen dürfen nicht Gründer sein. Weiterhin dürfen nicht mehr als ein Drittel der Gründer chinesisch-ausländisch mit gemeinsamem Kapital betriebene Unternehmen sein. Die Normierungsansichten enthalten nur einen Abschnitt zur Umwandlung von Auslandsunternehmen in Aktiengesellschaften. Danach werden Joint-Venture. Aktiengesellschaften nur auf Grund lokaler Rechtsvorschriften probeweise zulässig sein. Die wohl frühesten Sondervorschriften für ausländische Aktiengesellschaften sind in den Regeln für Gesellschaften mit Außenbezug in den Sonderwirtschaftszonen der Provinz Guangdong enthalten⁸. Diese sind durch die Regeln vom 14.5.1993 der Provinz Guangdong am 1.8.1993 außer Kraft getreten⁹. Das neue Gesellschaftsrecht Guangdongs unterscheidet nun nicht mehr zwischen inländisch und ausländisch kapitalisierten Gesellschaften. Zu beachten ist, daß nach dem Inkrafttreten des neuen Gesellschaftsgesetzes solche lokalen Vorschriften und Verwaltungsvorschriften außer Kraft getreten sind¹⁰. Das neue Gesellschaftsgesetz gilt damit ausnahmslos für alle Aktiengesellschaften. Auch auf die Neugründung von Aktiengesellschaften durch ausländische Investoren ist das Gesellschaftsgesetz im vollen Umfang anwendbar. Bereits errichtete Joint-Venture-Aktiengesellschaften können gemäß § 229 innerhalb einer bestimmten Frist in Übereinstimmung mit dem Gesellschaftsgesetz gebracht werden.

Bei der GmbH ist die Gesetzeslage nicht eindeutig, weil in diesem Bereich seit 1979 zahl reiche Spezialgesetze erlassen wurde. Fraglich ist das Verhältnis des Gesellschaftsgesetzes gegenüber solchen Sondergesetzen für Unternehmen mit ausländischer Beteiligung. Der Gesetzgeber hat dieses Problem nicht übersehen: § 18 des Gesellschaftsgesetzes enthält eine Einschränkung des Anwendungsbereichs des Gesellschaftsgesetzes nach § 2, der sich auf Unternehmen mit ausländischer Beteiligung bezieht. Danach sind GmbHs mit ausländischen Investitionsanteilen grundsätzlich dem Gesellschaftsgesetz unterworfen, es sei denn, die drei Gesetze für Unternehmen mit ausländischem Kapital von 1979, 1986 und 1988 enthalten hiervon abweichende Regelungen. Nahezu gleichlautend ist § 75 der Eintragungsregeln vom

⁷ GWY GB 16/1992, S. 554 ff.

⁸ *Li Zepei et al.* (Hrsg.): *Jingji tequ jingji fa jiaocheng*, 2. Aufl. Beijing 1992, S. 378 ff.

⁹ Sammlung der neuen Rechtsvorschriften der VR China 2/1993, S. 259 ff., Art. 172.

¹⁰ *Hu Taili, Zhong Bin, Chen Paiqing* (Hrsg.): „*Zhonghua Renmin Gongheguo Gongsifa*“ shiyi, Shanghai 1994, S. 277 (Art. 229).

24.6.1994¹¹. Diese Vorschrift ist so zu verstehen, daß das neue Gesellschaftsgesetz als „Grundgesetz“ des Gesellschaftssystems der VR China auch für die GmbH mit ausländischen Investitionsanteilen gelten soll. Damit unterscheidet sich das neue Gesellschaftsgesetz von den Normierungsansichten zur GmbH¹² (chin.: Youxian zeren gongsi guifan yijian), weil gemäß Art. 78 der Normierungsansichten zur GmbH für Unternehmen mit Investitionen ausländischer Firmen die Gesetze über chinesisch-ausländisch mit gemeinsamem Kapital betriebene Unternehmen, über chinesisch-ausländisch kooperativ betriebene Unternehmen und über Unternehmen des ausländischen Kapitals gelten und die Normen der Normierungsansichten nicht auf sie angewendet werden. Hier zeigt sich der Versuch des Gesetzgebers, einheitliche Regelungen für inländische und ausländische Gesellschaften zu schaffen.

Allerdings hat der Gesetzgeber die Besonderheiten der Rechtslage der GmbH mit ausländischen Investitionsanteilen an verschiedenen Stellen berücksichtigt. Gemäß Art. 18 wird Ausländern in Zukunft eine Wahl zwischen den Gesetzen eingeräumt¹³. Ausländer können in der VR China GmbHs nach dem neuen Gesellschaftsgesetz gründen, womit dieses Gesetz ausschließlich anwendbar ist. Sie können aber auch weiterhin uneingeschränkt gemäß den drei Sondergesetzen GmbHs gründen. Insofern besitzt das neue Gesellschaftsgesetz eine Lücken füllende Funktion. Soweit eindeutige Regelungen z. B. hinsichtlich der Errichtung eines Aufsichtsrats in den Joint-Venture-Vorschriften fehlen, ist es gestattet, das Gesellschaftsgesetz anzuwenden. Das heißt, wenn über einen bestimmten Punkt die drei Sondergesetze keine Regelung enthalten, sind die Vorschriften des Gesellschaftsgesetzes anwendbar. Danach kann z. B. eine von Ausländern in China gegründete GmbH gemäß Kapitel 9, §§ 199 – 205 des Gesellschaftsgesetzes Zweigniederlassungen eröffnen, die bisher in China nicht zulässig waren.

Durch dieses Rangverhältnis werden die liberaleren Vorschriften der drei Sondergesetze beibehalten. Zwischen den Vorschriften des Gesellschaftsgesetzes und den Vorschriften der drei Sondergesetze gibt es im wesentlichen folgende Unterschiede:

1. Hinsichtlich des eingetragenen Kapitals

Gemäß dem neuen Gesellschaftsgesetz ist zur Gründung einer GmbH ein Mindestkapitalbetrag des eingetragenen Kapitals erforderlich (§ 19 Nr. 2). Das eingetragene Kapital ist in § 23 II als Betrag der bei den Eintragungsstellen für Gesellschaften eingetragenen, von allen Gesellschaftern geleisteten Einlagen definiert und muß mindestens RMB 300.000,- bis 500.000,- betragen. Die Gesellschafter müssen die von ihnen übernommenen Einlagen auf einmal vollständig leisten. Die GmbH mit ausländischem Kapital wird dadurch jedoch nicht beeinflusst. Denn bei der Joint-Venture-GmbH ist das eingetragene Kapital als der Betrag des von den Gesellschaftern übernommenen Kapitals definiert und das einschlägige Gesetz hat keinen Mindestbetrag bestimmt (§ 21 der Ausführungsbestimmungen). Außerdem brauchen die Gesellschafter nicht die von ihnen übernommenen Einlagen auf einmal vollständig einzuzahlen, sondern können sie vielmehr in bestimmten Zeitabschnitten oder in Raten erbringen (§ 4 II, III der Bestimmung über die Erbringung der Kapitaleinlage durch die Parteien bei chinesisch-ausländischen Equity Joint Ventures¹⁴.

¹¹ „Zhonghua renmin gongheguo gongsi dengji guanli tiaoli“, Text in: FYRB, 30.06.1994, S. 2.

¹² *Du Xichuan et al.* (Hrsg.): *Zhonghua renmin gongheguo Gongli Falü Quanshu*, Beijing 1994, S. 22 ff; GWY GB 16/1992, S. 579 ff.

¹³ *Bao Xiangsheng et al.* (Hrsg.): *Zuixin shonghua renmin gongheguo gongsi fa shiwu daquan*, Beijing 1994, Erläuterung zum Gesellschaftsgesetz, Art. 2 und 18.

¹⁴ *Laws & Regulations of the People's Republic of China governing foreign-related matters (1949-1990, Vol. I, Beijing 1991, S. 240 f.*

2. Hinsichtlich der Organisationsstruktur

Das Gesellschaftsgesetz sieht vor, daß außer Gesellschaften mit ausschließlich staatseigenem Kapital und GmbHs von verhältnismäßig geringem Umfang GmbHs regelmäßig eine Gesellschafterversammlung, einen Vorstand und einen Aufsichtsrat errichten sollen (§§ 37, 51, 52, 66, 68). Gemäß den Gesetzen über Joint Ventures und kooperativ betriebene Unternehmen können solche Unternehmen jedoch keine Gesellschafterversammlung und keinen Aufsichtsrat errichten. Der Vorstand entscheidet nach den Prinzipien der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Nutzens gemäß den Bestimmungen der Satzung über alle wichtigen Angelegenheiten (§ 6 des Gesetzes über Joint-Venture-Unternehmen, § 33 der Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz, § 12 des Gesetzes über kooperativ betriebene Unternehmen).

3. Hinsichtlich der Personenzahl der Gesellschafter

Gemäß dem Gesellschaftsgesetz darf nur ein staatlich ermächtigtes Investitionsorgan oder eine staatlich ermächtigte Abteilung eine Gesellschaft mit ausschließlich staatseigenem Kapital errichten (§ 64). Hiervon abgesehen, ist die Errichtung einer Einmann-GmbH unzulässig. § 20 des Gesellschaftsgesetzes bestimmt, daß eine GmbH durch gemeinsame Einlagen von 2 bis 50 Gesellschaftern errichtet wird. Aber gemäß dem Gesetz über Unternehmen mit ausschließlich ausländischem Kapital ist die Errichtung einer GmbH mit ausschließlich ausländischen Kapital durch einen Gesellschafter nicht ausgeschlossen (§ 2 dieses Gesetzes, § 19 der Ausführungsbestimmungen).

4. Hinsichtlich der Zurückziehung oder Zurückhaltung der Investition

Gemäß dem Gesellschaftsgesetz dürfen die Gesellschafter nach der Eintragung der Gesellschaft ihre Einlagen nicht zurückziehen (§ 34). Die Gesellschafter können nur nach dem Verhältnis ihrer Einlagen eine Dividende erhalten oder dem Recht gemäß ihre Einlagen übertragen, um dadurch ihre Investition zurückzuziehen (§ 36). Gemäß dem Gesetz über Kooperativ betriebene Unternehmen hingegen kann in dem Kooperationsvertrag ein Weg für die Rückzahlung der vom ausländischen Vertragspartner investierten Beträge während der Laufzeit des Vertrages vereinbart werden (§ 22).

5. Hinsichtlich der Leistung der Einlagen und Gewinnverteilung

Gemäß § 24 des Gesellschaftsgesetzes können die Gründer die Einlagen auch in Naturalien, gewerblichem Eigentum, nicht patentierter Technologie und Bodennutzungsrechten leisten. Werden Naturalien, gewerbliches Eigentum, nicht patentierte Technologie und Bodennutzungsrechte als Einlagen geleistet, muß eine Schätzung und Bewertung sowie eine Verifikation der Vermögensverhältnisse durchgeführt werden. Die Gesellschafter erhalten jeweils nach dem Verhältnis ihrer Einlagen eine Dividende (§ 33). Im Gesetz über kooperativ betriebene Unternehmen ist eine solche Schätzung und Bewertung dagegen nicht vorgesehen und beide Seiten müssen den Gewinn nicht unbedingt nach dem Verhältnis ihrer Einlagen verteilen. Sie können im Vertrag eine freie Vereinbarung über die Methode der Gewinnverteilung und Risikotragung (§ 9, § 22).

IV. Bewertung und Ausblick

Zusammenfassung

- 1) Das Gesellschaftsgesetz findet auf alle auf dem Gebiet der VR China errichteten Aktiengesellschaften – solche mit ausländischer Beteiligung eingeschlossen – Anwendung. Danach können auch Ausländer Gründer oder Aktionäre einer AG sein. Hiermit ist eine neue Investitionsmöglichkeit für Ausländer geschaffen worden.
- 2) Für GmbHs mit ausländischem Kapital gilt grundsätzlich ebenfalls das Gesellschaftsgesetz. Die liberalen Vorschriften in den Sondergesetzen sind gemäß dem Gesellschaftsgesetz allerdings beibehalten worden. Das heißt, Ausländer können in der Zukunft zwischen diesen Gesetzen wählen. Sie können sowohl gemäß dem neuen und strengeren Gesellschaftsgesetz als auch gemäß den älteren Gesetzen GmbHs gründen. In letzterem Fall dient das Gesellschaftsgesetz lediglich der Lückenfüllung. Das heißt, die Vorschriften des Gesellschaftsgesetzes sind anwendbar, soweit es eine Lücke in den Sondergesetzen gibt. Soweit eindeutige Regelungen weder in den Sondergesetzen noch dem Gesellschaftsgesetz vorhanden sind, können die Gründer Regelungen in der Satzung schaffen; allerdings dürfen sie dabei dem Geist des Gesellschaftsgesetzes nicht widersprechen oder ihn gefährden.
- 3) Der Gesetzgeber hat aus zwei Gründen oben genannte Regelungen für GmbHs mit ausländischem Kapital getroffen¹⁵. Zum einen will er die Sicherheit der Außenwirtschaftsgesetzgebung Chinas wahren und dem Recht der VR China weltweite Autorität verschaffen. Zum anderen will er dadurch die Besonderheiten der Unternehmen mit ausländischen Beteiligungen berücksichtigen. Das Gesellschaftsgesetz kann nicht vollständig an die Stelle der Gesetze über Unternehmen mit ausländischen Beteiligungen treten. Bei manchen Problemen wie Devisen und Verwaltung des Imports und Exports usw. hilft das Gesellschaftsgesetz nicht.

Bewertung

Einerseits hat das Gesellschaftsgesetz im Vergleich zu der früheren Gesetzgebung im Bereich des Gesellschaftsrechts Fortschritte gemacht. Es gestattet Ausländern die Errichtung von AGs in China und statuiert erstmals einheitliche Regelungen für inländische und ausländische Aktiengesellschaften. Zum anderen gilt es im Gegensatz zu den Normierungsansichten zur GmbH grundsätzlich auch für GmbHs mit ausländischem Kapital. Gleichzeitig sind die liberaleren Sondervorschriften über GmbHs zugunsten der ausländischen Investoren beibehalten worden. Auf der anderen Seite gibt es noch zahlreiche Probleme: Zum einen ist das Gesetzgebungsziel der Durchbrechung der Eigentumsschranken nur teilweise verwirklicht, weil noch keine einheitlichen Regelungen für inländische und ausländische GmbHs geschaffen worden sind. Dadurch wird die Klarheit des Gesellschaftsrechts beeinträchtigt. Zum anderen werden die neuen Regelungen nicht unbedingt günstig für ausländische Investoren sein, weil es bei der Anwendung möglicherweise Probleme geben kann.

Ausblick

In der Zukunft ist wohl mit einer Novellierung auf der Grundlage des Gesellschaftsgesetzes zu rechnen, das die Durchbrechung der Eigentumsschranken und den Versuch einer einheitlichen gesetzlichen Behandlung zwischen rein chinesischen Unternehmen und Gesellschaften mit Außenbeteiligungen vollständig verwirklichen kann.

¹⁵ *Hu Taili, Zhong Bin, Chen Paiqing* (Hrsg.): „Zhonghua Renmin Gongheguo Gongsifa“ shiyi, Shanghai 1994, S. 20 – 21 (Art. 18).

DAS NEUE CHINESISCHE WERBEGESETZ¹

Einführung und Übersetzung, 2. Teil

Hans Au / Mirko Wormuth

5. Die Werbebeteiligten

Während es nach alter Rechtslage lediglich Werbende (guanggao kehu) und Werbungstreibende (guanggao jingyingzhe), §§ 6, 7 WerbeVerwVo), gab, werden fortan nach § 2 alle an der Werbung Beteiligten in drei Personengruppen eingeteilt:

- Werbende (gguanggao zhu)
- Werbungstreibende (guanggao jingyingzhe)
- Werbungvertreibende (guanggao fabuzhe)

Der Begriff des Werbenden ist im neuen WerbeG inhaltsgleich geblieben, und nur die rechtliche Bezeichnung hat sich geändert. Dagegen wurde der Begriff des Werbungstreibenden, der in der WerbeVerwVO einen Oberbegriff dargestellt hat, nun aufgespalten in Werbungstreibende und Werbungvertreibende².

Gemäß § 2 III sind Werbende juristische Personen, andere Wirtschaftsorganisationen oder Einzelpersonen, die für die Vermarktung von Waren oder für das Anbieten von Dienstleistungen selber oder mittels Beauftragung eines anderen Werbung entwerfen, herstellen und verbreiten. Als juristische Personen gelten juristische Unternehmenspersonen, juristische Personen von Behörden (jiguan faren), (§ 50 I AGZR), von Institutionseinheiten, (§ 50 II AGZR), von gesellschaftlichen Körperschaften, (§ 50 II AGZR), und andere juristische Personen nicht unternehmerischer Art³.

Andere Wirtschaftsorganisationen sind solche Unternehmen oder Gewerbetreibenden, die nicht die konstituierenden Merkmale einer juristischen Person aufweisen, faktisch jedoch Kapital, Gewerbefläche und die Fähigkeit zur Produktion und zum Betreiben von Geschäften besitzen, durch Registrierung genehmigt worden sind und eine Gewerbelizenz erworben haben⁴. Dazu zählen von juristischen Personen errichtete Zweigstellen, die nicht selbstständig Verantwortung übernehmen können, Gemeinschaftsunternehmen (hehuo qiye), lose verbundene Unternehmen (songsanxing de lianying qiye), privat betriebene Unternehmen mit

¹ Einführende Literatur vgl.: *Wacker, Gudrun*, Werbung in der VR China, Hamburg 1991, S. 40 f.; *Louven, Erhard / Ziörn, Karen*, Werbung in der VR China, C. a. März 1988, S. 230 – 233; *SHAO, Jian Dong, Zhongguo Jingzhengfa* (Das chinesische Wettbewerbsrecht), Nanchang 1994, S. 80 – 93; *Riley, Mary L.*, PRC Advertising Law, Editor's Note, China Law & Practice (CLP), Hong Kong 1994, Heft Nr. 10, S. 28 –31; Artikelbezeichnungen ohne Gesetzesbezeichnung sind im folgenden ausschließlich Artikel des neuen Werbegesetzes.

² Vgl. *WANG Xue Zheng*, *Zhonghua Renmin Gongheguo guanggaofa de tedian*, Faxue Zazhi, Heft 1/1995, S. 5.

³ Vgl. *WANG Qing*, FZRB vom 19.2.1995, S. 6; kommentierende Erläuterungen zu diesen Formen von juristischen Personen in: *YANG Li Xin* (Hrsg.), *Minshi Sifa Shiwu Quanshu* (Vollständiges Handbuch zum Zivilrecht), Jilin 1994, S. 10.

⁴ Vgl. *WANG Qing*, FZRB vom 19.2.1995, S. 6.

Alleinkapital (siying duzi qiye), die Volksbank der VR China und diverse Spezialbanken sowie die örtlichen Zweigstellen der Chinesischen Versicherungsgesellschaften⁵.

Unter Einzelpersonen sind die in §§ 26, 27 AGZR geregelten Einzelgewerbetreibenden (geti gongshang hu) und die dörflichen Übernahmbetreiber (nongcun chengbao jingying hu), sowie sonstige Einzelpersonen, die sich mit Produkten und Gewerbe beschäftigen, zu verstehen⁶.

Werbende müssen bei ihren Werbetätigkeiten die in den §§ 23, 24 festgelegten Pflichten beachten. Danach dürfen sie nur solche Werbungtreibende und Werbungvertreibende beauftragen, die die entsprechenden Gewerbequalifikationen (§ 23); sie müssen außerdem Nachweise über Produktions- und Gewerbequalifikationen, Nachweise über Warenqualität sowie Genehmigungsunterlagen der kontrollierenden Behörde beibringen (§ 24).

Werbungtreibende sind gemäß „2 IV juristische Personen, andere Wirtschaftsorganisationen oder Einzelpersonen, die Aufträge für das Entwerfen, die Fertigstellung von Werbung und andere in Vertretung zu erbringende Werbedienstleistungen entgegennehmen. Hierbei handelt es sich in aller Regel um Werbeagenturen, von der in China im wesentlichen drei Formen bekannt sind. Einmal gibt es sogenannte allumfassende Werbeagenturen, die sowohl analytisch und kreativ-konzeptionell arbeiten, als auch Werbung selber herstellen⁷. Daneben gibt es Werbeagenturen, die nur auf den Entwurf und die Herstellung von Fernsehwerbung, Beleuchtungsreklame, Straßenschilder, Drucksachen u. ä. spezialisiert sind. Eine dritte und besondere Form stellen schließlich „Unternehmen mit Doppelfunktion“ dar, die eigene Werbeabteilungen für die Vermarktung ihrer Produkte oder Dienstleistungen betreiben⁸. Bei den Einzelpersonen handelt es sich wiederum um Einzelgewerbetreibende und dörfliche Übernahmbetreiber.

Für den Werbungtreibenden legt das Werberecht umfangreiche Pflichten fest. Er muß die Wahrheit des Werbeinhalts und die Vollständigkeit der erforderlichen Nachweisdokumente überprüfen (§ 27). Bei Mißachtung kann die Gewerbelizenz entzogen werden (§ 18 DfBest WerbeVerwVO). Werbungtreibende müssen auch mit ausreichenden personellen und technischen Mitteln ausgestattet sein (§ 26). Dadurch kommt das gesetzgeberische Ziel eines hohen Qualitätsniveaus in der Werbeindustrie zum Ausdruck. Im einzelnen wird dies durch § 3 DfBest WerbeVerwVO spezifiziert. Danach ist spezialisiertes Personal für die Bereiche Marktforschung, Werberecht, Design, Produktion, Buchführung und ausländische Klienten zu führen. Weiterhin fordert § 28, daß Werbungtreibende ein System der Auftragsregistrierung, der Überprüfung und der Aktenverwaltung zu errichten und zu vervollkommen haben. Dies dient dem Interesse des Staates an einer effektiven Kontrolle der gewerblichen Tätigkeiten von Werbefirmen. Schließlich müssen aus Gründen öffentlicher Durchsichtigkeit der Geschäftsführung Werbeagenturen und deren Bemessungsgrundlage öffentlich zugänglich gemacht werden.

Werbungverbreitende sind gemäß § 2 V juristische Personen oder andere Wirtschaftsorganisationen, die für Werbende oder für von Werbenden beauftragte Werbetreibende Werbung verbreiten. Im wesentlichen zählen hierzu Rundfunk- und Fernsehstationen, Zeitungs-, Zeitschriften- und Buchverlage. Das Werbegeschäft dieser Institutionen ist von ihren darauf spezialisierten Organen zu erledigen (§ 26 I). Für ihre Nebenbeschäftigung in der Werbung ist eine gesonderte Registrierung erforderlich (§ 26 II), da sie in erster Linie für Nachrichtenübermittlung, politische Propaganda und andere Aufgaben verantwortlich sind.

⁵ Vgl. WANG Qing, FZRB vom 19.2.1995, S. 6.

⁶ Vgl. WANG Qing, FZRB vom 19.2.1995, S. 6; Erläuterungen zu den Formen von Einzelpersonen in YANG Li Xin (Hrsg.), a.a.O., S. 7 f.

⁷ Vgl. WANG Qing, FZRB vom 19.2.1995, S. 6, nennt in diesem Zusammenhang das Durchführen von Marktuntersuchungen, das Entwickeln von Werbestrategien, die Verwendung werbepsychologischer Effekte, das Entwerfen und Herstellen der Werbung und andere Werbedienstleistungen.

⁸ Vgl. WANG Qing, FZRB vom 19.2.1995, S. 6.

Werbender, Werbungtreibender und Werbungvertreibender haben untereinander schriftliche Verträge abzuschließen, in denen die Rechte und Pflichten jeder Seite festgelegt werden (§ 20).

6. Werbeverbote

Die Werbeverbote sind im wesentlichen im Verbotskatalog des § 7 II des neuen Gesetzes geregelt, das damit eine dem § 8 des Warenzeichengesetzes der VR China⁹ vergleichbare Regelung enthält. So sind beispielsweise die werbemäßige Verwendung der chinesischen Staatssymbole, Formulierungen wie „staatliche Ebene“, „höchste Ebene“ oder „das Beste“ und die Verletzung der guten Sitten (sunhai shehui lianghao fengshang) verboten. Werbung, die obszöne, abergläubische und furchteinflößende sowie diskriminierende Inhalte bezüglich der Nation, Rasse, Religion und Geschlecht aufweist, darf ebenfalls nicht verbreitet werden. Die Regelung des § 7 Nr. 8, nach der die Behinderung des Schutzes der Umwelt und der Naturressourcen durch Werbung verboten ist, ist insofern erstaunlich, als sich hier das neue chinesische Umweltengagement an einer systematisch ungewöhnlichen Stelle manifestiert. Werbung darf Minderjährige und Behinderte nicht in ihrer körperlichen und seelischen Gesundheit schädigen. Dieses Verbot wurde außerhalb des Katalogs in einer eigenständigen Norm (§ 8) geregelt und läßt erkennen, wie wichtig dem Gesetzgeber dieses Anliegen ist.

Weitere Werbeverbote betreffen Bereiche besonderen öffentlichen Interesses, insbesondere den der Verbrauchergesundheit. Näher ist auf die Tabak- und Medikamentenwerbung einzugehen. Dabei sollen gerade die ungewöhnlich restriktiven Regelungen in der Tabakwerbung im Mittelpunkt stehen. Ihre Ursache finden sie sicherlich auch in den alarmierenden statistischen Zahlen: chinesische Raucher machen ein Viertel der weltweiten Raucher aus. Fast 40 % aller Chinesen über 15 Jahre, meist Männer, rauchen und dies bei einer jährlichen Konsumzuwachsrate von 22 %¹⁰. Laut der Chinesischen Wissenschaftsakademie für Vorbeugende Medizin sterben jährlich 1,2 Millionen Chinesen im Alter von über 20 Jahren an Folgen von Tabakkonsum¹¹.

Gemäß § 18 II sind jetzt in folgenden Medien bzw. Orten Tabakwerbeverbote in Kraft: Rundfunk, Film, Fernsehen, Zeitungen, Zeitschriften, Wartehallen, Lichtspielhäusern, Konferenzräumen, Sportkampfwettstätten und anderen öffentlichen Plätzen. Damit ist der potenzielle Raucher faktisch für die Tabakindustrie werbemäßig nicht mehr erreichbar. Vor allem der unbestimmte Rechtsbegriff „andere öffentliche Plätze“ (deng gonggong changsuo) wird in ganz entscheidender Weise erst noch durch die Verwaltung und Rechtsprechung auszufüllen sein. Die einzige Möglichkeit, die der Tabakwerbung geblieben ist, scheinen Räumlichkeiten in privatwirtschaftlichen Gebäuden zu sein. In Betracht käme hier das Gastronomie- und Hoteleriegewerbe. Allerdings ist fraglich, ob diese Möglichkeiten aus werbetaktischen Gründen attraktiv sind und ob diese Orte, da sie faktisch dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind, nicht doch unter den Begriff „andere öffentliche Plätze“ fallen.

Es stellt sich die Frage wie in China, das weltgrößter Tabakproduzent und –konsument ist, Hersteller von Tabakwaren in Zukunft Werbung für ihre Produkte machen können. Die Suche nach Werbemöglichkeiten in Orten, die nicht von den Verbotstatbeständen erfaßt werden, scheint keine zufriedenstellende Lösung zu bieten. Möglicherweise könnte die reine Markenzeichenwerbung ein gangbarer Weg sein. In der Vergangenheit wurde diese Art der Werbung vom Staatsamt für die Verwaltung von Industrie und Handel für verschiedene

⁹ GWY GB 1993, Nr. 4, S. 127 – 132; FZRB vom 24.2.1993, S. 2; deutsche Übersetzung in: *Dietz*, in: Neuregelung des gewerblichen Rechtsschutzes, München 1988, S. 359 ff.

¹⁰ Handelsblatt vom 8.2.1995.

¹¹ *WEN Wie Po* vom 19.2.1995.

Medien trotz des bereits seit 1984 bestehenden Tabakwerbeverbots¹² genehmigt¹³. Ob diese Praxis beibehalten wird, ist unklar. Für eine solche Werbeform wird argumentiert, daß nicht für das Tabakprodukt, sondern schlicht für den Markennamen geworben werde und diese Werbung daher tatbestandlich nicht vom Tabakwerbeverbot erfaßt werde¹⁴.

Dieses nahezu totale Verbot könnte sowohl als Werbe- als auch die in hohem Maße werbe abhängige Tabakindustrie empfindlich treffen. Der gesamten chinesischen Werbebranche drohen Einnahmeverluste in Höhe von ca. 1. Milliarde Yuan¹⁵. 1993 war es gerade ein großer amerikanischer Zigarettenhersteller mit einer Ausgabehöhe von 1,56 Millionen US \$, der den größten Werbekunden in China repräsentierte¹⁶.

Der Bereich der Medikamentenwerbung war bereits vor Inkrafttreten des WerbeG sehr intensiv geregelt worden. Umfangreiche Bestimmungen, vor allem über das Verfahren, das Medikamentenwerbende vor der Werbung einzuhalten haben, finden sich in §§ 41 ff. Arzneimittelverwaltungsgesetz der VR China¹⁷ und in §§ 1 ff. Methoden zur Verwaltung der Arzneimittelwerbung¹⁸. Das absolute Werbeverbot für spezielle Arzneimittel wie Anästhetika, Psychopharmaka und hochtoxische oder strahlenmedizinische Arzneimittel hat § 16 nahezu wortlautgleich von § 7 der Methoden der Verwaltung der Arzneimittelwerbung übernommen. Neu im WerbeG sind Bestimmungen über den Inhalt von Medikamentenwerbung und über die Art und Weise ihrer Vermittlung. So ist im Katalog des § 14 das Verbot unwissenschaftlicher Behauptungen bzw. Zusicherungen einer bestimmten Wirkung sowie des Gebrauchs von Namen oder Bild von Fachexperten und Patienten zugrundegelegt. Des weiteren ist vergleichbare Werbung mit Wirkung- oder Sicherheitseigenschaften anderer Arzneimittel oder medizinischer Geräte und jede Angabe von Heilungs- oder Wirksamkeitsraten untersagt. Schließlich darf sich der Werbeinhalt nicht von der dem Medikament bzw. dem medizinischen Gerät beiliegenden Gebrauchsanweisung unterscheiden, und es hat immer der Rezepthinweis „Kauf und Verwendung gemäß ärztlicher Verschreibung“ vorzuliegen.

7. Haftungsfragen

Der 5. Abschnitt des WerbeG, der die rechtlichen Verantwortlichkeiten regelt, besteht größtenteils aus aufsichtsrechtlichen Sanktionsmaßnahmen. Daneben gibt es aber auch zivilrechtliche Rechtsbehelfe und gesonderte Bestimmungen über die Verwaltungshaftung.

Die §§ 37, 39 – 44 regeln die Sanktionsmaßnahmen, die von den Werbeaufsichtsbehörden verhängt werden. Dabei werden fünf verschiedene Sanktionstypen unterschieden: Anordnung der Einstellung der Werbung, Anordnung der Beseitigung der Werbeauswirkungen durch öffentliche Berichtigung, Beschlagnahme der Werbegebühren sowie Verhängung einer Geldstrafe zwischen dem ein- und fünffachen der Werbegebühren. Die Anwendung dieser Maßnahmen erfolgt stets kumulativ und steht nicht im Ermessen der Behörde. Eine Ausnahme bilden § 40 I und § 42, die die Verhängung einer Geldstrafe in das Ermessen der Werbeaufsichtsbehörde stellen. In schweren Fällen wird von der Werbeaufsichtsbehörde die

12 Seit dem „Rundschreiben des Staatsamtes zur Verwaltung von Industrie und Handel über Fragen der Tabak- und Alkoholwerbung und der Entgegennahme von Vermittlungsgebühren für die Vertretung bei Werbegeschäften im Innland“ vom 2.3.1984.

13 SCMP vom 5.2.1995.

14 *ZHOU Rui Zeng*, Sprecher des Staatlichen Tabakmonopolamtes, in: SCMP vom 16.2.1995.

15 SCMP vom 5.2.1995.

16 SCMP vom 25.8.1994

17 GWY GB 1984, Nr. 23, S. 780; deutsche Übersetzung (auszugsweise) in: *Dietz*, a.a.O., S. 436 f.

18 GWY GB 1985, Nr. 25, S. 878; deutsche Übersetzung (auszugsweise) in: *Dietz*, a.a.O., S. 438 ff.

Einstellung des Werbegeschäfts durchgesetzt, mit der Folge, daß der Werbende keine Werbung mehr entwerfen, herstellen und verbreiten darf und die Gewerbelizenz entzogen wird. Für den Werbungtreibenden bedeutet dies, daß die Genehmigung zum Betreiben von Werbegeschäften widerrufen wird¹⁹.

Gegen diese behördlichen Strafentscheidungen hält § 48 Rechtsbehelfe bereit. So kann der Adressat innerhalb von 15 Tagen nach Zugang der Mitteilung über die Strafentscheidung entweder Überprüfung (fuyi) bei der nächsthöheren Behörde beantragen oder unmittelbar Klage beim Volksgericht erheben. Aufgrund der in § 48 verankerten Pflicht der Behörde, innerhalb von 60 Tagen über den Überprüfungsantrag zu entscheiden, scheint dieses Vorgehen vorerst schneller und einfacher zu sein als der verwaltungsprozessuale Weg. Im Falle eines Scheiterns bleibt dem Rechtsschutzsuchenden immer noch die Klagemöglichkeit beim Volksgericht.

Das WerbeG enthält auch rein zivilrechtliche Haftungsnormen (§§ 38, 47). Gemäß § 38 I i.V.m. § 134 AGZR übernimmt der Werbende der Falschwerbung verbreitet, Verbraucher betrügt oder fehlleitet und sie dadurch in ihren legalen Rechten und Interessen verletzt, die zivilrechtliche Haftung. In diese Verantwortlichkeit werden Werbungtreibende und Werbungvertreibende nach den Grundsätzen der gesamtschuldnerischen Haftung mit einbezogen, wenn sie trotz Kenntnis oder Kennenmüssens von Falschwerbung diese entwerfen, herstellen oder vertreiben. Auch auf „gesellschaftliche und andere Organisationen“ (shehui tuanti huozhe qita zuzhi), die Verbrauchern in Falschwerbung Waren und Dienstleistungen empfehlen, wird diese gesamtschuldnerische Haftung ausgedehnt (§ 38 III). Damit werden alle an dem Entstehungsprozeß einer Werbung Beteiligten angehalten, sich gegenseitig auf gesetzmäßiges Verhalten zu kontrollieren. Mit dieser strengen Regelung erfaßt der Gesetzgeber den gesamten Entstehungsprozeß einer Werbung und sorgt für einen effektiven Haftungsschuldner. Das in Frage kommende Klagebegehren regelt § 134 AGZR. Bei Schadensersatzbegehren kann der Vorgesetzte gemäß § 134 Nr. 7 AGZR i.V.m. § 20 WerbeVerwVO wahlweise bei der zuständigen Behörde für die Verwaltung von Industrie und Handel oder beim Volksgericht eine Regelung beantragen.

Einen besonderen Bereich bildet die Haftung der Verwaltung. Nach der allgemeineren Norm des § 46 werden Verwaltungsdisziplinarmaßnahmen für Fälle der Vernachlässigung von Amtspflichten, des Mißbrauchs von Amtsbefugnissen und der Begehung von Begünstigungen und Betrügereien getroffen. Gleiche Sanktionen drohen dem Verwaltungspersonal, das Werbung mit gesetzeswidrigem Inhalt genehmigt (§ 45).

8. Schlußbetrachtung

Das Werberecht hat mit dem Werbegesetz eine neue Qualität gewonnen. Materielle Grundsatzentscheidungen, wie die inhaltliche Klärung grundlegender Begrifflichkeiten, ein stärkeres Bekenntnis zur Wirtschaftsförderung, eine deutliche Verbesserung des Verbraucherschutzes und die Regelung der Haftung zwischen den Werbebeteiligten unterscheiden das WerbeG von den bisherigen werberechtlichen Vorschriften. Das aus der Entstehungsgeschichte stammende und in § 1 formulierte Motiv, die Werbewirtschaft zu regulieren, hat seinen Niederschlag in etlichen Verbotstatbeständen, die sich besonders auf gegenwärtige Mißbrauchsformen beziehen, gefunden. Auffallend ist der stark gewerbepolizeiliche Charakter des Werbegesetzes, der auch schon die früheren werberechtlichen Vorschriften bestimmte. Der Werbeverwaltung steht jetzt ein umfangreiches Instrumentarium für die Sanktionierung von Falschwerbung zur Verfügung.

Erstaunlich ist die unverhältnismäßig weitgehende Beschränkung der Tabakwerbung. Hier wird man sehen müssen, welche Werbeformen in der Zukunft für die Tabakindustrie noch

¹⁹ Vgl. *SHAO Jian Dong*, a.a.O., S. 91.

in Frage kommen. Interessanterweise steht im neuen Werbegesetz einer Verschärfung der Tabakwerbung, verglichen mit der WerbeVerwVO, eine Lockerung der Alkoholwerbung gegenüber.

Nach früheren Ansätzen, chinesische und ausländische Werbung getrennt zu regeln²⁰, gilt das gesamte Werberecht nun für inländische und ausländische Werbung gleichermaßen²¹. Die im chinesischen Wirtschaftsrecht so häufige Trennung zwischen inländischen und ausländischen Regelungsmaterien wurde im Werberecht nicht durchgeführt. Allerdings ist es bisher üblich gewesen, daß die dem Staatsamt für die Verwaltung von Industrie und Handel unterstehenden Werbeabteilungen unterschiedliche Werbequoten für die örtlichen Medien zugeteilt haben, je nachdem ob es sich um eine chinesische, eine Joint-Venture- oder eine rein ausländische Werbefirma handelte. Gegenwärtig gibt es aber Verlautbarungen aus offiziellen Kreisen, daß diese dreistufige Kontingentierungspraxis aufgelockert und somit mehr Raum für ausländische Werbung geschaffen werden soll²². Abzuwarten bleibt, ob auch für nichtkommerzielle Werbung in der nächsten Zukunft entsprechende gesetzliche Regelungen getroffen werden.

20 Vgl. *Wacker*, a.a.O., S. 67 ff. (69), S. 141 f.

21 Für das Verfahren und die Voraussetzungen der Errichtung von Werbefirmen, die mit ausländischem Kapital betrieben werden, gelten jedoch besondere Regelungen: „Bestimmungen über Unternehmen mit ausländischem Kapital in der Werbebranche vom 1.1.1995, CLP 2/1995, S. 4.

22 SCMP vom 30.1.1995.

AKTUELLE INFORMATION

I. Gesetzesübersicht

1. Auf der 13. Sitzung des Ständigen Ausschusses des NVK wurden am 10.5.1995 folgende drei Gesetze verabschiedet:

- Geschäftsbankengesetz (Zhonghua renmin gongheguo shangye yinhang fa)¹
- Scheck- und Wechselgesetz (Zhonghua renmin gongheguo piaoju fa)²
- Gesetz über Armee-Reserveoffiziere

2. Weitere Gesetzesvorhaben³:

Im Laufe des Jahres 1995 sollen nach Angaben des Staatsrats folgende Gesetze erlassen werden:

- Gesetz über Unternehmen mit alleinigem Kapital (Duzi qiye fa)
- Gesetz über Unternehmen mit gemeinsamem Kapital (Hezi qiye fa)
- Kartellgesetz (fan longduan fa)
- Verwaltungsbestimmungen für das Schneeballsystem (duo sengci chuanxiao guanli tiaoli)⁴
- Verwaltungsbestimmungen über Prüfungsvoraussetzungen für den gesetzlichen Vertreter und Eintragungsvoraussetzungen für juristische Unternehmenspersonen (Qiyе faren de fading daibiao shenpi tiaojian he dengji guanli guiding)
- Einige Bestimmungen zum Verbot unlauterer Wettbewerbshandlungen, insbesondere des Kopierens des Logos, der Verpackung und Aufmachung bekannter Produkte (Guanyu zhifang maozhi ming shangpin teyou de mingchen, baozhuang, zhuanhuang de bu zhengdang jingzheng xingwei ruogan guiding)
- Verwaltungsverfahren für Makler (jingjiren guanli banfa)

¹ Es tritt am 1.7.1995 in Kraft und wird im Newsletter 4/1995 vorgestellt.

² Es tritt am 1.1.1996 in Kraft, auch dieses Gesetz wird detailliert vorgestellt. Übersetzungen sind über das Deutsch-chinesische Institut für Wirtschaftsrecht erhältlich.

³ FZRB vom 31.3.1995, S. 5, vgl. auch Newsletter 2/1995, S. 43.

⁴ Dieses Vertriebssystem kam aus Taiwan und Hongkong nach China und ist dort bereits verboten.

3. Staatsrat

Auf dem 32. Treffen des Exekutivkomitees des Staatsrats am 2.6.1995 in Beijing wurden Entwürfe zum Gesetz über die zivile Luftfahrt⁵, zum Gesetz über die Qualifikation medizinischen Personals⁶ und zum Gesetz über körperliche Ertüchtigung⁷ beraten. Die Entwürfe wurden vom Staatsrat verabschiedet und an den Ständigen Ausschuss der NVK weitergeleitet⁸.

II. Allgemeine Rechtsentwicklung

1. Recht der ausländischen Investitionen

Der Staatsrat hat zur Zeit zwei neue Joint-Venture-Regelungen zur Verabschiedung vorliegen, die vom Ministerium für Außenhandel und wirtschaftliche Zusammenarbeit (MOFTEC) erarbeitet wurden. Eine wichtige Regelung betrifft Cooperative Joint Ventures, zu denen im Unterschied zu Equity Joint Ventures und Gesellschaften mit ausschließlich ausländischer Kapitalbeteiligung noch keine Ausführungsbestimmungen vorliegen. Die neuen Regeln enthalten nach Angaben von *LI Ling*, Leiter der Abteilung für Abkommen und Recht des MOFTEC⁹, u. a. Bestimmungen zur Zusammensetzung des Unternehmens, zu Formen des Investments, Gewinnverteilung und Verwaltung. Ein kooperatives Joint Venture kann danach in der Form einer rechtsfähigen Gesellschaft geführt werden. Wird dies von den Vertragsparteien nicht gewünscht, verbleibt es bei der persönlichen Haftung der Gesellschafter¹⁰. Die zweite Regelung betrifft Bestimmungen zur Liquidation ausländisch investierter Unternehmen. Nach Angaben von *LI Ling* werden künftige gesetzgeberische Maßnahmen verstärkt für chinesische und ausländisch investierte Unternehmen gelten¹¹.

Bestimmungen zu ausländisch investierten Aktiengesellschaften

Am 10.1.1995 traten die „Vorläufigen Bestimmungen zu Fragen im Zusammenhang mit der Errichtung ausländisch investierter Aktiengesellschaften“, erlassen vom Ministerium für Außenhandel und wirtschaftliche Zusammenarbeit, in Kraft¹². Seit 1991 wurden 80 derartige Unternehmen auf versuchsweiser Basis zugelassen, während 13 chinesische Unternehmen ihre Aktien im Ausland plazierten¹³. Die Bestimmungen enthalten in 28 Paragraphen detaillierte Angaben zu den Voraussetzungen und dem Verfahren zur Errichtung einer ausländischen Aktiengesellschaft. In den Paragraphen 15 und 17 sind die Voraussetzungen zur Umwandlung von chinesisch-ausländischen Joint Ventures und Gesellschaften mit aus

⁵ Der Entwurf besteht aus 223 Paragraphen in 16 Abschnitten und behandelt die Tauglichkeit von Ausrüstung der zivilen Luftfahrt, Flugrouten, Luftfracht und Flugsicherheit.

⁶ Es enthält 42 Paragraphen in 8 Abschnitten.

⁷ 56 Paragraphen in 9 Abschnitten regeln Amateursport, Schulsport, Sportveranstaltungen, Sportvereinigungen und internationalen Sportaustausch und Zusammenarbeit.

⁸ Vgl. CD vom 3.6.1995, S. 1.

⁹ Business Weekly vom 2. – 8.4.1995, S. 1.

¹⁰ Diese Regelung kodifiziert die gängige Praxis seit Erlass des Gesetzes über kooperative Joint Ventures.

¹¹ Derartige Absichten werden in letzter Zeit häufiger verlautbart, so auch die Ministerin für Außenhandel *WU Yi* in: SCMP com 20.6.1995, S. 9.

¹² CLP 4/1995, S. 4; Business Weekly vom 19.3.1995, S. 2.

¹³ Siehe hierzu CLP 1995 Nr. 4, S. 19 ff. „Vorgeschriebene Satzungsbestimmungen für im Ausland notierte chinesische Gesellschaften“ vom 19.9.1994.

schließlich ausländischer Kapitalbeteiligung in ausländisch investierte Aktiengesellschaften niedergelegt. Die §§ 20 bis 23 enthalten solche Bestimmungen für umzuwandelnde (rein chinesische) Aktiengesellschaften. Das Mindestkapital beträgt 30 Mio RMB; mindestens 25 % des Kapitals muß von einem ausländischen Investor gehalten werden. Die Genehmigung wird, abgesehen von Shanghai und Shenzhen, ausschließlich von der Zentralregierung erteilt. Aktiengesellschaften im Produktions- und Hochtechnologiesektor sollen bevorzugt behandelt werden. Für Bereiche wie Steuern, Buchführung, Anteile und Verwaltung gelten gemäß § 25 die Bestimmungen des Gesellschaftsgesetzes¹⁴. Die Vorzüge dieser Gesellschaftsform liegen in der erleichterten Kapitalbeschaffung, der Risikoverteilung und Transparenz der Verwaltung der Gesellschaft.

Bestimmungen zur Überprüfung und Genehmigung der Satzungen ausländisch investierter Unternehmen

Bereits am 11.7.1991 erließ das MOFTEC „Anforderungen und Grundsätze zur Überprüfung und Genehmigung von Verträgen und Satzungen ausländisch investierter Unternehmen“, die jedoch erst Ende 1993 bekannt gemacht worden sind¹⁵. In vier Abschnitten enthalten sie eine Art „Checkliste“ der grundlegenden Anforderungen an Satzungen. In Abschnitt I wird die Übereinstimmung der Satzung u. a. mit den Gesetzen der VR China und der Feasibility-Studie gefordert. Gemäß Abschnitt 2 sind die Wirksamkeit und die Vollständigkeit der Verträge und vorzulegenden Dokumente zu prüfen, rechtliche Wirkungen für dritte, nicht am Vertrag beteiligte Parteien festzustellen und außenhandelsrechtliche Beschränkungen zu prüfen. Daneben müssen u. a. der Bereich der Geschäftstätigkeit genau bestimmt sein und Devisenbestimmungen eingehalten werden. Auch die Bezüge chinesischer und ausländischer Mitarbeiter unterliegen der Prüfung. Abschnitt 3 bestimmt im Detail die vorzulegenden Dokumente, gefolgt von mehreren allgemeinen Bestimmungen in Abschnitt 4.

2. Steuerrecht

Steuerrückerstattung möglich

Neue Bestimmungen ermöglichen auch für ausländisch investierte Unternehmen die Rückerstattung von Mehrwertsteuer, Verbrauchssteuer und Geschäftssteuer für exportierte Produkte¹⁶. Die Regeln werden gemeinsam von der staatlichen Steuerverwaltung, dem Finanzministerium und dem MOFTEC erarbeitet und dienen der Erleichterung der Steuerbelastung und einer besseren staatlichen Kontrolle¹⁷. Details der Regelung wurden nicht bekannt.

Verwaltungsstrafbestimmungen zur Einkommenssteuer¹⁸

Am 1. Mai trat eine Bestimmung der staatlichen Steuerverwaltung in Kraft, die Steuerzahler zur „freiwilligen“ Abgabe einer Steuererklärung und zur Zahlung ihrer Steuern auffordert. Jedermann hat das Recht, vermeintliche Steuerhinterzieher anzuzeigen. Seit dem 1. April

¹⁴ Vgl. auch den Aufsatz von *ZHANG Xuan* in diesem Heft.

¹⁵ CLP 2/12995, S. 41.

¹⁶ Die gegenteilige Rechtslage galt noch im Jahre 1994, vgl. Newsletter 2/1995, S. 45.

¹⁷ Business Weekly vom 2. – 8.4.1995, S. 3.

¹⁸ CD vom 26.5.1995, S. 5.

sind Unternehmen, Regierungsinstitutionen, staatlich finanzierte Institutionen, Organisationen, militärische Institutionen und ausländische Repräsentanzen und Zweigstellen zur Entrichtung der individuellen Einkommenssteuer für ihre Mitarbeiter verpflichtet¹⁹. Im Falle der Steuerhinterziehung werden sowohl der Arbeitgeber als auch der betreffende Arbeitnehmer bestraft²⁰.

3. Urheberrecht

Eine weitgehende Überarbeitung des Urheberrechtsgesetzes vom 7.9.1990²¹ (Chin.: Zhonhua renmin gongheguo zhuzuoquan fa) und der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 30.5.1991²² soll bis Ende dieses Jahres abgeschlossen sein. Anlaß hierzu sind Bemühungen Chinas, im Gefolge der Vereinbarung mit den USA zum Schutz geistigen Eigentums Patent- und Urheberrechtsverletzungen stärker zu bekämpfen²³. Auch macht die Ratifizierung mehrerer internationaler Abkommen zum Urheberrecht die Anpassung der chinesischen Gesetzeslage erforderlich. Bereits im Juli und August letzten Jahres wurden Bestimmungen zur Verwaltung von Ton- und Bildprodukten und Strafbestimmungen zu urheberrechtsverletzenden Verbrechen erlassen²⁴. Aus der chinesischen Außenhandelschiedskommission CIETAC wurde bekannt, daß insbesondere die Anzahl der Urheberrechtsstreitigkeiten in 1994 stark angestiegen seien²⁵. Da chinesisch-ausländische Joint-Ventures häufig Patent- und Urheberrechtsverletzungen beklagten, ihr gegenwärtiger Rechtsschutz (d. h. nationale Schiedsverfahren oder staatliche Gerichtsbarkeit) aber gleichzeitig als unbefriedigend empfunden wird, sollen sie der Zuständigkeit der CIETAC unterstellt werden.

4. Regeln zum Leasing erwartet

Das staatliche Industrie- und Handelsverwaltungsamt arbeitet zur Zeit an Bestimmungen zum Finanzierungsleasing. Obgleich in den letzten fünf Jahren allein in den Bereichen Telekommunikation und Energie Verträge im Wert von US \$ 800 Mio. abgeschlossen wurden, wird großer Handlungsbedarf gesehen²⁶. Das Geschäft des Finanzierungsleasings wird derzeit von 60 Unternehmen betrieben, hiervon sind 27 chinesisch-ausländische Joint-Ventures. Die geplante Regelung soll die Rechtsbeziehungen zwischen den (typischerweise) drei Beteiligten, Verkäufer, Leasinggeber und -nehmer, regeln.

19 Vom Arbeitgeber ist die monatliche Steuerverpflichtung einzubehalten, der örtlichen Steuerbehörde zu melden und innerhalb von 7 Tagen des darauffolgenden Monats an die Staatskasse zu überweisen.

20 Hierzu im Einzelnen: SCMP vom 23.4.1995.

21 GWY GB 20/1990, S. 744 ff.

22 Chin.: Zhonhua renmin gongheguo zhuzuoquan fa shishi tiaoli.

23 SCMP vom 18.4.1995, S. 11.

24 FZRB vom 7.7.1994, S. 2 und vom 12.9.1994, S. 2; siehe auch Newsletter 4/94, S. 84 f.

25 WANG Changshen, Abteilungsleiter des Forschungsinstitut der CIETAC in SCMP vom 20.1.1995, S. 8.

26 LI Xiaokuan, SAIC, Business Weekly 11. – 17.6.1995, S. 3.

5. Rechtsberatende Berufe

Bestimmungen für Mitarbeiter in Rechtsabteilungen erwartet

Seit den 80er Jahren haben etwa ein Viertel aller größeren und mittelgroßen chinesischen Unternehmen Rechtsabteilungen eingerichtet, deren Gesamtmitarbeiterzahl gegenwärtig rund 80.000 betragen soll²⁷. Zwanzig verschiedene Lokalbehörden haben bereits Vorschriften über deren Tätigkeit erlassen. Zur Rechtsvereinheitlichung und zur Gewährleistung der Beachtung des geltenden Rechts wurde jetzt die staatliche Kommission für Wirtschaft und Handel mit der Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes beauftragt, der u. a. Qualifikation, Status sowie Rechte und Pflichten dieses Berufsstandes regeln wird²⁸.

Standesrecht für Anwälte in Vorbereitung

Der Ständige Ausschuß des Volkskongresses von Shenzen berät derzeit ein berufsständisches Gesetz für Rechtsanwälte. Hiernach soll das Anwaltswesen aus dem Kontrollbereich der Justizbehörden ausscheiden und fortan an einer berufsständischen Organisation überwacht werden. Als wesentliche Neuerung wird das Gesetz die eigene wirtschaftliche Tätigkeit von Rechtsanwälten gestatten und klar formulieren, daß Anwaltsbüros vom Staat unabhängige – unter Umständen rechtsfähige – Unternehmen sein können²⁹. Diese Bestimmungen werden als wichtiger Durchbruch gewertet, obgleich es auch Befürchtungen gibt, die vorgesehenen Freiheiten würden durch staatlichen Einfluß auf die berufsständischen Organisationen relativiert³⁰.

Weitere ausländische Anwaltsbüros zugelassen

Im März dieses Jahres erhielten 16 weitere ausländische Anwaltsbüros vom chinesischen Justizministerium die Zulassung zur Ausübung ihrer Tätigkeit in der VR China³¹. Jeweils drei davon sind in Beijing und Kanton, fünf in Shanghai und eine weitere in Sushou zugelassen worden. Ihr Tätigkeitsfeld bleibt allerdings stark beschränkt. Neben dem Verbot, chinesische Anwälte zu beschäftigen ist es ausländischen Kanzleien nicht gestattet, Mandate über Angelegenheiten des chinesischen Rechts anzunehmen, insbesondere eine Rechtsvertretung vor chinesischen Gerichten wahrzunehmen. Seit 1992 wurden damit insgesamt 57 ausländische Anwaltskanzleien zugelassen³².

Rechtsanwaltskanzleien als Gesellschaften bürgerlichen Rechts

Seit Mitte 1994 wurden in der Provinz Guangdong probeweise fünf chinesische Anwaltskanzleien zugelassen, die nicht mehr direkt der Justizbehörde unterstehen³³. Sie haben die Rechtsform einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (hehuo) und bestehen aus mindestens

27 CD vom 17.5.1995, S. 2.

28 Xinhua 17.5.1995.

29 SCMP vom 15.1.1995, S. 9.

30 Rechtsanwalt *Carson Wen*, SCMP a.a.O.

31 CD vom 23.3.1995, S. 1; SCMP vom 24.3.1995. Es handelt sich dabei um Büros aus den USA, der BRD, Hongkong, Kanada, Italien, Japan, Singapur, Frankreich und Großbritannien

32 In der VR China gibt es z. Zt. rund 6.600 chinesische Anwaltsbüros.

33 FZRB vom 18.2.1995, S. 1.

drei Anwälten. Über Pflichtabgaben (Sicherungsfonds und Sozialversicherungsbeiträge) hinaus können Gewinne frei verteilt werden. Auch die Personalbeschaffung ist frei von staatlichem Einfluß. Monatlich muß der Nachweis über Einnahmen und Ausgaben bei der Justizbehörde vorgelegt werden.

6. Gesetz zu Staatsanleihen erwartet

Die VR China emittierte 1981 erstmals Staatsanleihen, verfügt aber bis heute nicht über nationale Gesetzgebung in diesem Bereich³⁴. Das Gesetz soll klare Richtlinien für die Volksbank der VR China (die Zentralbank der VR China) zur Emission und zum Handel mit Anleihen enthalten³⁵. Staatliche Schuldverschreibungen sind inzwischen umlauffähig, wovon allerdings wenig Gebrauch gemacht wird, da die Zinssätze für Anleihen (Beispiel: 13 % für die 2 jährige Anleihe) bedeutend höher als Sparzinsen sind (gegenwärtig nur etwa 1,3 %)³⁶. Darüber hinaus subventioniert der Staat seine Anleihen in Form einer Wertsicherungsgarantie (baozhi tiebu) zur Behebung von Inflationsrisiken.

7. Termingeschäfte

Am 17.5.1995 erlies die Chinesische Wertpapierkontrollkommission (Zhongguo zheng-jianhui) eine „dringende Mitteilung“, nach welcher mit sofortiger Wirkung die probeweise gestatteten Termingeschäfte mit staatlichen Schuldverschreibungen einzustellen sind³⁷. Einen Tag später erfolgten weitere „Mitteilungen“ zu Termingeschäften: Terminbörsen sind verpflichtet über Risiken von Termingeschäften aufzuklären und sie zu mindern. Für bestimmte Güter wurden vertragliche Mengenbeschränkungen festgesetzt. Von den Vertragsparteien wird gefordert, die Höhe des zunächst eingeschlossenen Kapitals deutlich zu erhöhen. Besondere Kontrollen für Großspekulanten wurden angekündigt. Im März 1995 wurden die meisten Terminbörsen zwangsweise geschlossen³⁸, was zu zahlreichen Umgehungsversuchen geführt hat. Schon kurze Zeit später wurden insbesondere langfristige Verträge außerhalb der Terminbörsen geschlossen, deren Inhalt nach Ansicht der Kontrollkommission als Termingeschäft zu qualifizieren ist. Auch der Abschluß solcher Verträge wurde ausdrücklich verboten, ohne daß genau bestimmt wurde, welche Merkmale sie besitzen³⁹.

8. Bestimmungen zur Ausbeutung küstennaher Bodenschätze geplant

Das nationale Büro für Ozeanographie und die staatliche Vermögensverwaltung werden einen Entwurf zur marktwirtschaftlichen Ausbeutung küstennaher Bodenschätze ausarbeiten⁴⁰. Nach einer umfangreichen Evaluierung und Registrierung der vorhandenen Ressourcen wird ein System zum kommerziellen Gebrauch der Bodenschätze angewendet werden. Gleichzeitig sollen aber auch der verschwenderische Umgang mit Bodenschätzen reguliert und die erhebliche Naturzerstörung eingedämmt werden.

34 Vgl. RMRB vom 3.4.1995, S. 10.

35 CD vom 14.4.1995, S. 1.

36 RMRB vom 3.4.1995, S. 10.

37 RMRB vom 19.5.1995, S. 2.

38 FZRB vom 31.1.1995, S. 5.

39 FZRB vom 8.4.1995, S. 3.

40 CD vom 14.4.1995, S. 2

9. Preiskontrolle

Nach einem Jahrzehnt Reform sind heute etwa 95 % der Konsumgüter und 90 % der Produktionsgüter frei von staatlicher Preiskontrolle. Nach Angaben aus dem Staatsrat soll im Laufe des Jahres ein neues Gesetz zur Preiskontrolle⁴¹ erlassen werden, dessen Entwurf bereits 15 Jahre alt sein soll⁴². Das Gesetz wird die Preisbildung einer freien Marktwirtschaft berücksichtigen und soll inflationshemmend wirken und exorbitante Gewinne reglementieren. Es soll ein System aus staatlich reglementierten Preisen einerseits und vom Markt frei bestimmten Preisen andererseits geschaffen werden, wobei sich die staatliche Kontrolle auf knappe natürliche Ressourcen, besonders wichtige Güter und Güter der sozialen Wohlfahrt (öffentlicher Transport und Gesundheitsschutz) beschränken soll. Verbrauchern sollen Verfahren zur Bekämpfung illegaler Preise und zur Einforderung von Schadensersatz zur Verfügung gestellt werden.

10. Staatsunternehmen

Das vertragliche Unternehmens-Verantwortungssystem läuft Ende 1995 aus⁴³. Seitdem das System 1984 eingeführt worden war, werden nun rund 95 % der Staatsunternehmen Chinas von vertraglich gebundenen Managern und nicht mehr von Staatsbediensteten geführt. Unter Beibehaltung staatlicher Eigentumsverhältnisse solle durch ein flexibles Management der Weg zur marktwirtschaftlichen Reform beschrritten werden. In der Tat führte dieses System zu einer erheblichen Dezentralisierung und Flexibilisierung des Apparates der chinesischen Staatsunternehmen. Während das System von offizieller Seite gelobt wird, werden von praktischer Seite mehrere Schwächen betont⁴⁴: So habe der Staat seinen (politischen) Einfluß auf das Management nie deutlich vermindert, andererseits sei der Staat an den Profiten nicht ausreichend beteiligt worden, sondern erhielt von den Unternehmen festgesetzte Abgaben. Damit sei das wirtschaftliche Eigeninteresse des Staates nicht gefördert worden. Auf der anderen Seite wurden die privaten Belange des Managements zu stark berücksichtigt. Ihr Profitstreben orientierte sich nicht an Unternehmensgewinnen, da auch staatliche Subventionen „Einnahmen“ darstellen.

41 Vgl. auch Newsletter 2/1995, S. 37.

42 CD vom 9.6.1995, S. 4.

43 CD vom 20.6.1995, S. 4.

44 CD vom 20.6.1995, S. 4.

DOKUMENTATION

VOLKSBANKENGESETZ DER VR CHINA

(verabschiedet am 18.03.1995 auf der 3. Sitzung des
VIII. Nationalen Volkskongresses)

1. Kapitel: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Dieses Gesetzes wurde erlassen, um die Stellung und die Verpflichtungen der Volksbank der VR China festzulegen, die richtige Bestimmungen und Ausführung der staatlichen Währungspolitik zu gewährleisten, das volkswirtschaftliche Regulierungssystem der Chinesischen Volksbank zu bilden und zu vervollkommen und die Aufsicht über das Kreditwesen zu stärken.

§ 2 (I) Die Volksbank der VR China ist die Zentralbank der Volksrepublik China.

(2) Unter der Leitung des Staatsrats hat die Volksbank der VR China die Währungspolitik zu bestimmen und auszuführen sowie das Kreditwesen zu beaufsichtigen und zu verwalten.

§ 3 Das Ziel der Währungspolitik ist die Sicherung der Währung und damit die Förderung des wirtschaftlichen Wachstums.

§ 4 (1) Die Volksbank der VR China hat folgende Verpflichtungen:

1. nach dem Gesetz die Währungspolitik zu bestimmen und auszuführen;
2. Renminbi auszugeben und den Umlauf von Renminbi zu kontrollieren;
3. nach den Vorschriften die Kreditinstitute zu überprüfen, zu genehmigen, zu kontrollieren und zu verwalten;
4. nach den Vorschriften den Geldmarkt zu beaufsichtigen und zu verwalten;
5. Gebote und Verordnungen über die Kreditaufsicht und -verwaltung sowie deren Kreditfähigkeit zu erlassen;
6. den Besitz an staatlichen Devisenreserven und Goldreserven auszuüben, sie zu verwalten und damit zu wirtschaften;
7. die Geschäfte der Staatskasse zu führen;
8. die ordnungsgemäße Abwicklung des Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs zu gewährleisten;
9. Statistiken, Untersuchungen, Analysen und Prognosen über das Kreditwesen zu erstellen;
10. sich als die Zentralbank des Staates am internationalen Kreditverkehr zu beteiligen;
11. andere vom Staatsrat bestimmte Verpflichtungen zu erfüllen.

(2) Zur Ausführung der Währungspolitik kann die Volksbank der VR China Bankgeschäfte nach den Vorschriften des vierten Abschnittes dieses Gesetzes vorzunehmen.

§ 5 (1) Die Bestimmungen der Chinesischen Volksbank über die Menge der jährlichen Geldversorgung, Zinssätze, den Devisenkurs und andere vom Staatsrat verordnete wichtige Punkte werden nach Genehmigung des Staatsrats von der Chinesischen Volksbank ausgeführt.

(2) Bestimmungen der Chinesischen Volksbank über nicht in Absatz 1 bezeichnete Punkte können von der Chinesischen Volksbank sofort ausgeführt werden und dann dem Staatsrat zur Eintragung in die Akten vorgelegt werden.

§ 6 Die Volksbank der VR China hat beim Ständigen Ausschuß des Nationalen Volkskongresses Arbeitsberichte über die Lage der Währungspolitik und der Kreditaufsicht einzureichen.

§ 7 Unabhängig von Lokalregierungen, Regierungsorganen aller Ebenen, sozialen Verbänden und Personen hat die Volksbank der VR China unter der Leitung des Staatsrats nach diesem Gesetz die Währungspolitik zu führen, die Verpflichtungen zu erfüllen und die Geschäfte zu führen.

§ 8 Das gesamte Kapital der Volksbank der VR China wird vom Staat aufgebracht und steht in dessen Eigentum.

2. Kapitel: Organisation

§ 9 (I) Die Volksbank der VR China hat einen Präsidenten und mehrere Vizepräsidenten.

(2) Der Präsident der Chinesischen Volksbank wird von dem Ministerpräsidenten des Staatsrats zur Wahl vorgeschlagen und vom Nationalen Volkskongreß bestimmt. Zwischen den Sitzungsperioden des Nationalen Volkskongresses wird er vom Ständigen Ausschuß des Nationalen Volkskongresses bestimmt und vom Staatspräsidenten ernannt und abberufen. Die Vizepräsidenten der Chinesischen Volksbank werden von dem Ministerpräsidenten des Staatsrats ernannt und abberufen.

§ 10 In der Chinesischen Volksbank wird das System der Verantwortlichkeit des Präsidenten eingeführt. Der Präsident führt die Tätigkeit der Chinesischen Volksbank, die Vizepräsidenten assistieren dem Präsidenten bei seiner Arbeit.

§ 11 Die Volksbank der VR China bildet ein Komitee für Währungspolitik. Verpflichtungen, Organisation und Arbeitsverfahren sind vom Staatsrat zu bestimmen und bei dem Ständigen Ausschuß des Nationalen Volkskongresses zur Eintragung in die Akten einzureichen.

§ 12 (1) Zum Zweck der Erfüllung seiner Aufgaben errichtet die Volksbank der VR China Zweigstellen als ihre beauftragten Organe. Die Volksbank der VR China hat ihre Zweigstellen zentral und einheitlich zu verwalten.

(2) Die Zweigstellen der Chinesischen Volksbank werden von der Chinesischen Volksbank ermächtigt, für die Kreditaufsicht und Kreditverwaltung in ihrem Bezirk die Verantwortung zu übernehmen und die Geschäfte zu führen.

§ 13 Der Präsident, die Vizepräsidenten und die anderen Beschäftigten der Chinesischen Volksbank müssen ihre Pflichten loyal erfüllen und dürfen ihre Amtsgewalt nicht mißbrauchen oder sich unredliche persönliche Vorteile verschaffen; sie dürfen nicht gleichzeitig in anderen Kreditinstituten, Unternehmen und Stiftungen Funktionen ausüben.

§ 14 Der Präsident und die Vizepräsidenten sowie andere Beschäftigte der Chinesischen Volksbank haben nach dem Recht Staatsgeheimnisse zu wahren und die Geheimnisse der von ihr beaufsichtigten und verwalteten Kreditinstitute sowie der betroffenen Beteiligten zu wahren.

3. Kapitel: Renminbi

§ 15 Die gesetzmäßige Währung der Volksrepublik China ist Renminbi. Keine Einheit und Person darf die Zahlung in Renminbi zur Begleichung öffentlicher und privater Schulden in der Volksrepublik China ablehnen.

§ 16 Die Einheit des Renminbi ist Yuan, die Einheit des Münzgeldes ist Jiao und Fen.

§ 17 (1) Die Volksbank der VR China hat Renminbi einheitlich zu drucken und auszugeben.

(2) Bei der Ausgabe von Renminbi neuer Auflage durch die Volksbank der VR China sind die Ausgabezeit, der Nennwert, die Gestaltung, die Form und die Norm bekanntzumachen.

§ 18 Es ist verboten, Renminbi nachzumachen und zu verfälschen. Transport, Besitz und Verwendung von nachgemachtem oder verfälschtem Geld ist verboten. Die vorsätzliche Beschädigung von Renminbi ist verboten. Die widerrechtliche Verwendung der Gestaltung und der Form von Renminbi in Werbeangaben, Publikationen oder anderen Waren ist verboten.

§ 19 Keine Einheit und Person darf Geldzeichen drucken und ausgeben, die geeignet sind, im Verkehr an Stelle von Renminbi verwendet zu werden.

§ 20 Unvollständige, verschmutzte und beschädigte Renminbi sind nach den Vorschriften der Chinesischen Volksbank auszutauschen, von der Chinesischen Volksbank zurückzunehmen und zu vernichten.

§ 21 Die Volksbank der VR China errichtet eine Emissionsstelle für Renminbi und bei ihren Zweigstellen Zweigstellenemissionsstellen. Die Zuteilung der Renminbi-Emissionsfonds der Zweigstellenemissionsstellen ist nach den Zuteilungsbestimmungen der übergeordneten Stellen vorzunehmen. Keine Einheit und Person darf gesetzeswidrig Emissionsfonds verwenden.

4. Kapitel: Aufgaben

§ 22 (1) Zum Zweck der Ausführung der Währungspolitik darf die Volksbank der VR China folgende währungspolitische Instrumente anwenden:

1. Die Forderung, daß die Kreditinstitute Spareinlagenreserven in Höhe des gesetzlichen Satze bei ihr unterhalten;
2. Die Festsetzung der Grundlagenzinssätze der Zentralbank;
3. Der Rediskontsatz für die Kreditinstitute, die bei der Chinesischen Volksbank ein Konto eröffnet haben;
4. Die Gewährung von Darlehen an Handelsbanken;
5. Einkauf und Verkauf von Schuldverschreibungen des Staates und anderer Schuldverschreibungen der Regierung sowie von Devisen;
6. Andere vom Staatsrat bestimmte Instrumente der Währungspolitik.

(2) Zum Zweck der Währungspolitik kann die Volksbank der VR China bei der Anwendung der im Absatz 1 bezeichneten Instrumente der Währungspolitik die konkreten Voraussetzungen und Verfahren bestimmen.

§ 23 Die Volksbank der VR China hat gemäß den Gesetzen und Rechtsverordnungen die Geschäfte der Staatskasse zu führen.

§ 24 Die Volksbank der VR China kann als Vertreter der Finanzbehörde des Staatsrats an Kreditinstitute Schuldverschreibungen des Staates und andere Schuldverschreibungen der Regierung ausgeben und hereinnehmen.

§ 25 Die Volksbank der VR China kann nach den Bedürfnissen Konten für Kreditinstitute eröffnen; Konten der Kreditinstitute dürfen nicht überzogen werden.

§ 26 Die Volksbank der VR China hat das Verrechnungssystem zwischen den Kreditinstituten zu organisieren oder bei der Organisation zu helfen, die Verrechnung zwischen den

Kreditinstituten zu koordinieren und Hilfeleistungen für die Verrechnung zu erbringen. Das genaue Verfahren wird von der Chinesischen Volksbank bestimmt.

§ 27 Die Volksbank der VR China kann nach den währungspolitischen Bedürfnissen Beträge, Fristen, Zinssätze und Arten von Darlehen an Handelsbanken bestimmen; die Darlehensfrist darf ein Jahr nicht überschreiten.

§ 28 Die Volksbank der VR China darf die Finanzen der Regierung nicht überziehen und Schuldverschreibungen des Staates und andere Schuldverschreibungen der Regierung erwerben und alleine vertreiben.

§ 29 (1) Die Volksbank der VR China darf an lokale Regierungen, Regierungsorgane aller Ebenen und verschiedene Ministerien der Regierung und Kreditinstitute, die keine Banken sind, sowie anderen Einheiten und Personen keine Darlehen gewähren, soweit der Staatsrat nicht anderslautend bestimmt, daß die Volksbank der VR China an bestimmte Kreditinstitute, die keine Banken sind, Darlehen gewähren kann.

(2) Die Volksbank der VR China darf keine Sicherheiten für Einheiten und Personen leisten.

5. Kapitel: Kreditaufsicht und Kreditverwaltung

§ 30 Die Volksbank der VR China hat nach dem Recht die Kreditinstitute sowie deren Geschäfte zu beaufsichtigen, zu verwalten und die gesetzmäßige und stabile Abwicklung des Kreditwesens zu gewährleisten.

§ 31 Die Volksbank der VR China hat nach den Vorschriften die Gründung, die Änderung, die Beendigung sowie den Geschäftsbereich von Kreditinstituten zu überprüfen und zu genehmigen.

§ 32 (1) Die Volksbank der VR China kann jederzeit Spareinlagen, gewährte Mittel, Verrechnungen und uneinlösbare Forderungen der Kreditinstitute überprüfen und beaufsichtigen.

(2) Die Volksbank der VR China kann gesetzeswidrige Erhöhungen oder Herabsetzungen von Spareinlagen- und Darlehenszinssätzen durch Kreditinstitute überprüfen und beaufsichtigen.

§ 33 Die Volksbank der VR China kann gemäß den Vorschriften von Kreditinstituten die Einreichung der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie anderer Rechnungsberichte in Form von Formblättern und Unterlagen verlangen.

§ 34 Die Volksbank der VR China hat landesweit Daten und Berichte zur Finanzstatistik aufzustellen und nach den maßgeblichen Vorschriften des Staates bekanntzumachen.

§ 35 Die Volksbank der VR China hat die Bankgeschäfte des staatlichen Banken anzuleiten und zu beaufsichtigen.

§ 36 Die Volksbank der VR China hat ein Prüfungs- und Überwachungssystem für die eigene Organisation zu bilden, es zu vervollkommen und die innere Aufsicht zu stärken.

6. Kapitel: Buchhaltung

§ 37 (1) Die Volksbank der VR China errichtet ein unabhängiges Verwaltungssystem für Buchführung und Haushalt.

(2) Nach der Überprüfung durch die Finanzbehörde des Staatsrats ist der Haushalt der Chinesischen Volksbank in den Zentralhaushalt einzubeziehen und bei der Durchführung des Haushalts von der Finanzbehörde des Staatsrats zu berücksichtigen.

§ 38 (1) Der gesamte Nettoertrag der Chinesischen Volksbank, der durch den Ertrag eines Geschäftsjahres bestimmt wird abzüglich der Aufwendung in dem Geschäftsjahr und der von der Finanzbehörde des Staatsrats überprüften zu entnehmenden proportionalen Gesamtrückstellung, ist an die zentrale Finanzbehörde abzuführen.

(2) Die zentrale Finanzbehörde hat Verluste der Chinesischen Volksbank durch Geldzuwendungen auszugleichen.

§ 39 Die Volksbank der VR China hat bei der Bilanzierung und der Buchhaltung Gesetze, Rechtsverordnung und das landeseinheitliche Buchhaltungssystem zu befolgen; Bilanzen und Buchhaltung sind gemäß dem Gesetz von Prüfungsorganen und Finanzbehörden gesondert zu prüfen und zu beaufsichtigen.

§ 40 (1) Die Volksbank der VR China hat binnen drei Monaten nach dem Ablauf eines Geschäftsjahres die Bilanz, Die Gewinn- und Verlustrechnung und den maßgeblichen Rechnungsbericht als Formblätter sowie den Jahresabschluß aufzustellen und nach den maßgeblichen Vorschriften des Landes offenzulegen.

(2) Das Geschäftsjahr der Chinesischen Volksbank beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember nach dem Gregorianischen Kalender.

7. Kapitel: Rechtliche Verantwortlichkeit

§ 41 Wer Renminbi nachmacht oder nachgemachte Renminbi verkauft oder wissentlich nachgemachte Renminbi transportiert, wird gemäß dem Recht strafrechtlich verfolgt.

(2) Wer Renminbi verfälscht oder verfälschte Renminbi verkauft oder wissentlich verfälschte Renminbi transportiert, wird gemäß dem Recht strafrechtlich verfolgt, soweit es sich um Straftaten handelt; bei Vorliegen erleichternder Umstände wird von den öffentlichen Sicherheitsorganen Haft bis zu 15 Tagen oder Bußgeld bis zu 5.000 Yuan verhängt.

§ 42 Wer nachgemachte oder verfälschte Renminbi kauft oder wissentlich nachgemachte oder verfälschte Renminbi besitzt oder verwendet, wird gemäß dem Recht strafrechtlich verfolgt, soweit es sich um Straftaten handelt; bei Vorliegen erleichternder Umstände wird von den öffentlichen Sicherheitsorganen Haft bis zu 15 Tagen oder eine Geldbuße bis zu 5.000 Yuan verhängt.

§ 43 Wird die Gestaltung und die Form von Renminbi in Werbeangaben, Publikationen oder anderen Waren gesetzeswidrig verwendet, wird von der Chinesischen Volksbank die Berichtigung angeordnet, gesetzeswidrig verwendete Renminbi Geldzeichen werden vernichtet, der gesetzeswidrige Ertrag wird beschlagnahmt und gegen den Täter wird eine Geldbuße bis zu 50.000 Yuan verhängt.

§ 44 Werden Geldzeichen gedruckt und ausgegeben, die geeignet sind, im Zahlungsverkehr an Stelle von Renminbi verwendet zu werden, wird von der Chinesischen Volksbank die Berichtigung angeordnet und gegen den Täter eine Geldbuße bis zu 200.000 Yuan verhängt.

§ 45 Werden in Gesetzen oder Rechtsvorschriften enthaltene Vorschriften über die Kreditaufsicht verletzt, wird von der Chinesischen Volksbank die Berichtigung angeordnet und nach dem Verwaltungsrecht die verwaltungsrechtliche Verantwortlichkeit bestimmt; handelt es sich dabei um Straftaten, wird gemäß dem Recht die strafrechtliche Verantwortung bestimmt.

§ 46 Akzeptiert ein Beteiligter die verwaltungsrechtliche Verfolgung nicht, kann er gemäß den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensrechts der Volksrepublik China die verwaltungsrechtliche Klage erheben.

§ 47 (1) Gegen die unmittelbar verantwortliche zuständige Person und weitere unmittelbar verantwortliche Personen werden gemäß dem Recht Verwaltungsmaßregeln verhängt, wenn die Volksbank der VR China

1. entgegen § 29 Absatz 1 dieses Gesetzes ein Darlehen gewährt hat;
2. für Einheiten oder Personen Sicherheit leistet;
3. ohne Einwilligung Emissionsfonds entnimmt.

Handelt es sich dabei um Straftaten, werden sie gemäß dem Recht strafrechtlich verfolgt.

(2) Wird durch in Absatz 1 bezeichnete Handlungen ein Schaden zugefügt, sind die unmittelbar verantwortliche zuständige Person und weitere unmittelbar verantwortliche Personen zum Schadensersatz verpflichtet.

§ 48 Werden entgegen § 29 dieses Gesetzes Darlehen oder Sicherheiten aufgrund des Eingriffs lokaler Regierungen, Regierungsorganen aller Ebenen, sozialer Verbände und Personen gewährt, werden gegen die unmittelbar verantwortliche Person und weitere unmittelbar verantwortliche Personen gemäß dem Recht Verwaltungsmaßregeln verhängt; handelt es sich dabei um Straftaten, werden sie gemäß dem Recht strafrechtlich verfolgt; wird ein Schaden zugefügt, sind die unmittelbar verantwortlichen Personen zum anteiligen oder gesamten Schadensersatz verpflichtet.

§ 49 Enthüllt ein Beschäftigter der Chinesischen Volksbank Staatsgeheimnisse, wird er gemäß dem Recht strafrechtlich verfolgt, soweit es sich um Straftaten handelt; unter erleichternden Umständen werden gemäß dem Gesetz Verwaltungsmaßregeln verhängt.

§ 50 Haben Beschäftigte der Chinesischen Volksbank ihre Pflichten nicht loyal erfüllt, ihre Amtsgewalt mißbraucht oder unredliche persönliche Vorteile erzielt, so wird dies gemäß dem Recht strafrechtlich verfolgt, soweit es sich um Straftaten handelt; unter erleichternden Umständen werden gemäß dem Recht Verwaltungsmaßregeln verhängt.

8. Kapitel: Zusätzliche Vorschriften

§ 51 Dieses Gesetz tritt mit dem Zeitpunkt seiner Veröffentlichung in Kraft

Dr. Klaus-Peter Hopp